

# RS Vwgh 1994/5/19 92/07/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §9;

HGB §124 Abs1;

HGB §161 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine "X GmbH & Co KG" ist auf Grund der ihr durch § 124 Abs 1 HGB in Verbindung mit § 161 Abs 2 HGB eingeräumten partiellen Parteifähigkeit ein von einer physischen Person X verschiedenes Rechtssubjekt. Bei Benennung des Bescheidadressaten mit der Bezeichnung "Firma X", ist daher nicht zweifelsfrei klaggestellt, ob sich die behördliche Erledigung gegen die physische Person X persönlich oder gegen die ihren Namen tragende Kommanditgesellschaft richtet. Auch wenn der Aktenlage nach als materiell-rechtlich richtiger Bescheidadressat nur die Kommanditgesellschaft anzusehen wäre, ist deshalb nicht der von der Behörde gewählte Adressat ihrer Erledigung in der Kommanditgesellschaft "X GmbH & Co KG" zu erblicken.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070040.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)